

Einleitung

Bei der Untersuchung einiger Verbrechen, besonders von Morden, Raubüberfällen, Sexualverbrechen und Diebstählen, wendet man in zunehmendem Maße und mit großem Nutzen für die Sache zur Überprüfung der Aussagen von Beschuldigten, Verdächtigen, Geschädigten und Zeugen ein Verfahren an, bei dem zusammen mit diesen Personen der Ort auf gesucht wird, an dem sich das mit dem zu untersuchenden Verbrechen zusammenhängende Geschehen abgespielt hat.

In der Praxis fehlt für diese Untersuchungshandlung der einheitliche Begriff und eine allgemeingültige Bezeichnung.

Es genügt hier, darauf hinzuweisen, daß manche Praktiker sie als „Ausfahrt (auch Ausführen, Hinausgehen) zum Ereignisort“, andere als „Besichtigung“, „Untersuchungsexperiment“, „Vernehmung am Tatort“, „Straßenoperation“, „Zeigen des Tatorts“, „Tatrekonstruktion“, „Prüfung von Beschuldigten- und Zeugenaussagen am Ereignisort“ bezeichnen und daß einige Praktiker ihr überhaupt keinen Namen geben, sie aber nichtsdestoweniger in der Praxis anwenden.

Hinsichtlich der Durchführung und der prozessualen Ausgestaltung dieser Handlung herrscht ebenfalls keine Einheitlichkeit. Manche Mitarbeiter der Untersuchungsorgane verfassen ein Protokoll der Ausfahrt, des Hinausfahrens usw., andere begnügen sich mit einem Aktenvermerk; diese Protokolle und Vermerke enthalten die verschiedenartigsten Angaben und sind in den verschiedensten Formen verfaßt.

Auch in den während der letzten Jahre publizierten Arbeiten, die die betreffende Frage in irgendeiner Weise berühren, gibt es keine einheitliche Auffassung über das Wesen und die prozessuale Bedeutung dieser Ermittlungshandlung.

All dies wirkt sich negativ auf die Arbeit der Untersuchungsorgane aus und führt in einigen Fällen sogar zu einer Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Manchmal bedient man sich zum Beispiel dieser Untersuchungshandlung, entgegen dem Sinn des Gesetzes, zur sogenannten Bekräftigung (Verankerung) des Geständnisses des Beschuldigten, die darauf hinausläuft, daß er im Beisein unbeteiligter Personen sein Geständnis bestätigt. In manchen Fällen wird sie überhaupt ohne jedes Bedürfnis durchgeführt und belastet dann lediglich die Sache durch überflüssige Protokolle und Fotografien.